

Satzung FC Bayern Fanclub ERDA



§ 1 Name und Sitz

Der am 26.03.1995 gegründete Fanclub führt den Namen „FC Bayern Fanclub ERDA“ und hat seinen Sitz in Hohenahr/Erda

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der FC Bayern Fanclub Erda verfolgt ausschließlich die Pflege zu seinem Mutterverein FC Bayern München

Der Fanclub will insbesondere

- a) unter Einhaltung dieses Grundgedankens durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft die Mitglieder miteinander verbinden
- b) die Geselligkeit fördern
- c) Fahrten zu Spielen des FC Bayern München unternehmen oder sonstige Veranstaltungen durchführen, die dem kulturellen und geselligen Gemeinwohl förderlich sind,
- d) Die interne Vereinsfreundschaft zum VfL Bochum anerkennen und pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist jeweils von 01.07. bis 30.06. (Fußball-Bundesliga Saison).

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle werden, die sich zur Vereinsgesinnung bekennen, bereit sind die Bestrebung des Fanclubs im Sinne des Grundgedankens zu unterstützen und vorbehaltlos dessen Satzung anerkennen.
- 2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Ausnahmslos Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Ausstellung einer Einzugsermächtigung bezüglich des Beitrages.

Satzung FC Bayern Fanclub ERDA



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich 4 Wochen vor der nächsten Beitragseinziehung zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung des Clubbeitrags im Verzug ist, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Fanclub gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Pkt. 2)

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Fanclubs sind verpflichtet:

1. den Fanclub in seiner Bestrebung zu unterstützen,
2. eine reibungslose Einzugsermächtigung zu gewährleisten,
3. das Clubeigentum schonend zu behandeln,
4. die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Änderung der Anschrift und Bankverbindung

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliedsversammlung jährlich festgesetzt. Der halbjährliche Beitrag staffelt sich wie folgt:

Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ist die Mitgliedschaft kostenlos. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, Rentner ab 65 Jahre und Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr (Schwerbehinderte) zahlen den ermäßigten Satz.

Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	9 EUR
Rentner ab 65 Jahre	9 EUR
Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr	9 EUR
Erwachsene Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr	18 EUR
Familienbeitrag	36 EUR

Die Abbuchung erfolgt halbjährlich.

Satzung FC Bayern Fanclub ERDA



§ 10 Strafen

Durch den Vorstand können Mitglieder sofort ausgeschlossen werden:

1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
2. bei Unterlassung oder Haftung, die sich gegen den Fanclub, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken,
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Fancluborgane,
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Fanclubs.

Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch an den Vorstand eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung trifft die entgeltliche Entscheidung.

§ 11 Haftung

Bei Beschädigung von Sachwerten oder Körperverletzung, die durch Mitglieder des FC Bayern Fanclub Erda hervorgerufen werden, übernimmt der Fanclub keinerlei Haftung, sondern das Mitglied selbst.

§ 12 Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung zweijährig neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden kann der 2. Vorsitzende den Vereinsvorsitz bis zur nächsten Wahl übernehmen.
3. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
4. Der Vorstand besteht aus:
Geschäftsführender Vorstand:
1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
Kassierer
Erweiterter Vorstand:
1. Beisitzer/in
2. Beisitzer/in
3. Beisitzer/in
5. Alle kaufmännischen Handlungen sind im Vorstand zu treffen und bedürfen mindestens der Zustimmung von 2 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann kaufmännische Handlungen auf die Beisitzer übertragen.

Satzung FC Bayern Fanclub ERDA



§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Fanclubs.
2. Die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin angekündigt werden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
3.
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Antrag
 - d) Bestimmung des Wahlausschusses (2 Personen)
 - e) Wahl des neuen Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge
4. Wenn es die Situation erfordert, kann der Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
7. Wahlen und Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

Satzung FC Bayern Fanclub ERDA



§ 15 Datenschutz

1. Regelungen zum Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in digital gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Telefonnr., E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden digital gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend

(4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,

(5) Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung FC Bayern Fanclub ERDA



§ 16 Auflösung des Fanclubs

1. Über die Auflösung des Fanclubs kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung (anwesende Mitglieder) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen beschließt. Voraussetzung ist Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Fanclubs.
2. Der Verein löst sich bei weniger als 5 Mitgliedern auf, das Vereinseigentum wird versteigert und der Erlös sowie die Kasse unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Erda, den 21. November 2021